

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 1.Änderung FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG« FÜR DEN BEREICH DES GEPLANTEN REGENRÜCKHALTEBECKENS SÜDLICH DER FELDSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S.466 ff)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von ... die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und dem Anzeigeverfahren gemäß § 12 BauGB und dem Anzeigeverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und dem Anzeigeverfahren gemäß § 12 BauGB und dem Anzeigeverfahren gemäß § 13 BauGB ist durch den Beschluss der Stadtvertretung vom ... beschlossen worden.

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Vorhaben, die gemäß § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I, S. 205) zuletzt geändert am ... der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind ausgeschlossen. (§ 1, Abs. 5 und 9 (BauVO)).
- Einfriedigungen gem. § 92 LBO
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkante zulässig.
- Überfahrten (§ 92 LBO)
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung pro Grundstück in einer Breite von max. 8,00 m zulässig.
- Stellplätze oder Lagerflächen (§ 92 LBO)
Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit großem Porenanteil zur Durchlässigkeit Unterbau gepflastert herzustellen. Für die Fahrgassen sind Bitumendecken zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe
Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen, gem. § 1, Abs. 5 BauVO i.V.m. § 1 (9) BauVO.
- Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind naturnah zu entwickeln. Sie sind als extensive Flächen mit spontaner Vegetationsentwicklung (keine Pflanzungen) einmal pro Jahr zu sähen, wobei das Material aus dem Gebiet abtransportiert werden muss, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7	BauGB
	GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
	INDUSTRIEGEBIET MIT TEILBEREICHEN	§ 9	BauVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1/1/1	BauGB
	GRZ	§ 14/2/2	BauVO
	BMZ	§ 14	BauVO
	TH	§ 14	BauVO
	RAINFÜHRE, BAUREIHE, BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	BAUGRENZE	§ 23	BauVO
	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT LEITUNGSLEITEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21	BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	BauGB
	BEZUGSWEISE FÜR BEPLANZUNGEN UND FÜR DIE BEWÄSSERUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Bürgermeister am ...
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die frühzeitigste Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am ... erfolgt.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Der katastralmäßige Bestand am ... sowie die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Bebauungspläne sind ...
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landesrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, dass es keine Verletzung von Rechtsvorschriften enthält und geltend gemachte Rechtsverordnungen beibehalten werden sollen.
Außerdem hat der Landesrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 LBO erteilt.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die Bebauungsplanansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, der den Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 1 BauGB enthält, ist bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehbar. Jeder, der den Inhalt Anzeigeverfahren zu erhalten ist, sind zuletzt am ... in der Bebauungsplanung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlassung von Entscheidungsgesprächen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem ... in Kraft getreten.
Kaltenkirchen, den ...
Bürgermeister: ...

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25 000



Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000